

Appelle der Lebensmittelwirtschaft an das neue Europäische Parlament



Die Lebensmittelwirtschaft in Deutschland ist ein bedeutsamer Wirtschaftszweig. Sie umfasst mit 710.000 Betrieben die Landwirtschaft, die Ernährungsindustrie, das Ernährungshandwerk, den Lebensmitteleinzelhandel und den Außer-Haus-Markt. Sie versorgt täglich allein im eigenen Land 82 Millionen Menschen und weitaus mehr über den europäischen und weltweiten Export. Die Branche beschäftigt 3,7 Millionen Menschen und erwirtschaftete 2007 ca. 450 Milliarden Euro Umsatz. Sie ist überwiegend geprägt durch kleine und mittelständische Unternehmen.

Der BLL – Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) vertritt als Spitzenverband die Interessen der deutschen Lebensmittelwirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Lebensmittelrechtliche und naturwissenschaftliche Entwicklungen und Fragestellungen sind dabei die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Arbeit. Die Mitgliederstruktur umfasst rund 90 Verbände, 270 Unternehmen und 190 Einzelmitglieder.

Der BLL bildet die Lebensmittelwirtschaft entlang der kompletten Wertschöpfungskette ab – vom Acker bis zum Teller, von der Herstellung bis zur Vermarktung. Unsere Mitglieder kommen aus allen relevanten Branchen:

- Landwirtschaft
- Handwerk
- Industrie
- Lebensmittelhandel
- Gastronomie
- Zuliefererbereiche
- beratende Berufe und sonstige Dienstleistungen

Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde – Erfahrung, Kompetenz, Know-how

Der BLL

- vermittelt seit über 50 Jahren zwischen Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbrauchern und Medien,
- engagiert sich für einheitliche Herstellungs- und Vermarktungsbedingungen für Lebensmittel im europäischen Binnenmarkt,
- achtet besonders auf die Anliegen kleiner und mittelständischer Unternehmen, die über 90 Prozent der Unternehmen in der Lebensmittelwirtschaft ausmachen,
- bemüht sich konsequent um einen Ausgleich zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen.

Lebensmittelgesetzgebung – eine europäische Herausforderung

Lebensmittelrecht ist heute weitgehend europäisches Recht; es gibt kaum noch rein nationale Regelungsbereiche. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für die Herstellungs- und Vermarktungsfreiheit von Lebensmitteln im Binnenmarkt der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die einheitliche europäische Ausrichtung ist aber auch eine besondere Herausforderung und Verantwortung für das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten und die Kommission wie auch für die „Stakeholder“, insbesondere Verbraucher und Lebensmittelwirtschaft. Regelungen müssen so gestaltet werden, dass den Erfordernissen des Binnenmarktes ebenso Rechnung getragen wird wie den Erfordernissen aller Beteiligten – also auch der Unternehmen, die die Vorgaben „aus Brüssel“ letztlich umsetzen müssen.

Die nachfolgenden sechs Appelle formulieren die Forderungen und Erwartungen der Lebensmittelwirtschaft an das Europäische Parlament für die kommende Legislaturperiode. Zentrale Themen bleiben Bürokratieabbau und bessere Gesetzgebung sowie der angemessene Ausgleich zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen. Das Europäische Parlament hat diese Anliegen bei einer Vielzahl von Entscheidungen und Vorhaben unterstützt. Unser zentraler Appell ist deshalb, hierbei nicht nachzulassen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung ist der angemessene Interessenausgleich mehr als je zuvor Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelwirtschaft in der Europäischen Union. Immer noch mehr Restriktion und Bürokratie sind der falsche Weg, das beweist aktuell die viel diskutierte Claims-Verordnung exemplarisch. Deshalb ist die Umkehr dieser Regelungstendenzen der vergangenen Jahre unsere zentrale Erwartung für die kommende Legislaturperiode.

Appell Nr. 1: Stützen Sie den Ausgleich zwischen verbraucherpolitischen Interessen und wirtschaftlichen Realitäten!

Appell Nr. 2: Setzen Sie Ihre Pläne für eine bessere Gesetzgebung und einen tatsächlichen Bürokratieabbau in die Tat um!

Appell Nr. 3: Verwirklichen Sie ein einheitliches Kontrollniveau für Lebensmittel statt weiterer Gesetze und Vorgaben!

Appell Nr. 4: Berücksichtigen Sie die Realitäten und Erfordernisse des internationalen Handelsverkehrs!

Appell Nr. 5: Bestehen Sie auf der Berücksichtigung der Wissenschaft als Basis der Gesetzgebung und bewahren Sie die Unabhängigkeit der EFSA!

Appell Nr. 6: Widerstehen Sie den immer weitergehenden Ansätzen zur Bevormundung der Verbraucher durch Gesetzgebung!

Appell Nr. 1:
Stützen Sie den Ausgleich zwischen verbraucherpolitischen Interessen und wirtschaftlichen Realitäten!

Im Lebensmittelrecht ist der Ausgleich zwischen verbraucher- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen in der Vergangenheit deutlich zu kurz gekommen. Vielfach wurden verbraucherpolitische Ziele rigoros und ohne ausreichende Rücksicht auf wirtschaftliche Folgen durchgesetzt. Politischer Interessenausgleich sieht nach unserer Meinung anders aus. Um diesen zwingend erforderlichen Interessenausgleich zu erreichen, ist aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft der in den letzten Jahren eingeschlagene Kurs deutlich zu korrigieren. Zu einer Kurskorrektur gehören die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Regelungsvorhaben und der politische Wille zu deren Überarbeitung.

Hier sind vor allem zu nennen:

- die Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel („Claims-Verordnung“)
- die Novel Food-Verordnung
- die Verordnung über die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel
- die Lebensmittelinformations-Verordnung

Appell Nr. 2:
Setzen Sie Ihre Pläne für eine bessere Gesetzgebung und einen tatsächlichen Bürokratieabbau in die Tat um!

Aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft hat die Strategie der Europäischen Kommission für eine bessere Gesetzgebung nicht zu einer höheren Qualität des Lebensmittelrechts geführt. Nach einer Vielzahl zunächst viel versprechender neuer Ansätze haben die in den vergangenen fünf Jahren verabschiedeten Regelungen keineswegs zu einem besseren und praktikableren Recht geführt. Chancen für eine bessere Gesetzgebung und einen konsequenten Bürokratieabbau blieben weitgehend ungenutzt.

Mangelhafte Rechtsqualität und bürokratische Hürden belasten die Lebensmittelwirtschaft nach wie vor erheblich. Hierfür sind vor allem auch fehlende Abschätzungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen im Sinne einer umfänglichen Kosten-Nutzen-Analyse verantwortlich. Dabei sind die sogenannten „Impact Assessments“ inzwischen für gesetzgeberisches Handeln zwingend vorgeschrieben. In der Realität wird diese Praxis jedoch leider oftmals lediglich als bloße Formalität verstanden und behandelt. Die Kommission muss dieses unverzichtbare Instrument ernst nehmen und die Entscheidung über Gesetzesinitiativen davon abhängig machen, dass das „lege artis“ durchgeführte Impact Assessment positiv ausfällt.

Das Ziel „Bürokratieabbau“ ist ein dankbares Thema für politische Sonntagsreden; es wird aber damit nicht ernst gemacht. Die Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2008 vereint beispielhaft überbordende Bürokratie und gesundheitspolitisch motivierte Gesetzgebung zum Nachteil aller Beteiligten, auch der Verbraucher. Die Verordnung sieht vor, dass alle nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verboten sind, wenn sie nicht ausdrücklich zugelassen werden. Zwei Jahre Erfahrung mit „Health Claims“ zeigen nun, dass damit ein Innovationshindernis geschaffen worden ist, das schon aufgrund von Verfahrensdauer und Kostenaufwand für die Mehrzahl der Unternehmen nicht zu überwinden sein wird. Es zeigt sich außerdem, dass auch die Kommission, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Mitgliedstaaten den Anforderungen dieser Verordnung nicht gerecht werden können.

Folgende Entwicklungen zeichnen sich bereits heute ab:

- Alle „Gewerke“ der Großbaustelle Claims-Verordnung werden sich voraussichtlich um ein bis zwei Jahre verzögern.
- Nährwertprofile werden weitgehend ohne Berücksichtigung des wissenschaftlichen Votums der EFSA festgelegt.
- Die sogenannte Artikel 13-Liste allgemein anerkannter gesundheitsbezogener Angaben droht zu einem Zerrbild des Wissensstandes zu den Zusammenhängen zwischen Ernährung und Gesundheit

zu werden, vor allem, weil die Verfahren intransparent sind und sich ein wissenschaftliches Anforderungsniveau andeutet, das für die Lebensmittelwirtschaft auf breiter Basis nicht realistisch zu erfüllen ist.

Diese bereits jetzt erkennbaren grundlegenden Mängel und Schwächen verdeutlichen, dass die Claims-Verordnung auf das wirklich Notwendige und Praktikable zurückgeführt werden muss. Ein Verbotsansatz ist der falsche Weg, der noch dazu zielgerichtet zu mehr Bürokratie führt.

„Worst practice“: Der lange und kostspielige Irrweg zur Artikel 13-Liste

Die Claims-Verordnung ist das treffendste Beispiel für europäische Lebensmittelgesetzgebung, die den selbst gesteckten Zielen der besseren Gesetzgebung und des Bürokratieabbaus nicht gerecht wird.

Worum geht es?

Grundprinzip der Verordnung ist, dass alle nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verboten sind, es sei denn, sie sind nach der Verordnung zugelassen. So soll eine Liste aller gesundheitsbezogenen Angaben erstellt werden, die als wissenschaftlich allgemein anerkannt gelten. Die Mitgliedstaaten waren beauftragt, entsprechende Angaben an die Kommission zu senden. Die Kommission sollte die Listen zu einer einheitlichen europäischen Liste zusammenfügen und diese dann zur wissenschaftlichen Stellungnahme an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) weiterleiten. Auf dieser Basis wollte die Kommission bis Ende Januar 2010 die Gemeinschaftsliste mit zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben/Claims erstellen.

Was ist tatsächlich geschehen?

Gemeinschaftsweit haben die Mitgliedstaaten über 44.000 Angaben gesammelt und an die Kommission weitergeleitet. Der Großteil basierte auf Eingaben der Wirtschaft. Die Kommission hat mit Unterstützung einiger Mitgliedstaaten daraus rund 4.200 Angaben herausgefiltert und an die EFSA weitergeleitet. Diese hat davon umgehend 2.700 – das sind fast 70 Prozent – aus formalen Gründen wieder an die Kommission und die Mitgliedstaaten zurückgesandt. Sie bemühen

sich nun um Vervollständigung und Nachbesserung. Danach soll die wissenschaftliche Bewertung durch die EFSA etappenweise erfolgen. Erste Veröffentlichungstermine für wissenschaftliche Stellungnahmen sind für Ende Juli und Ende November 2009 vorgesehen. Eine Konsultation der Wirtschaft ist im bisherigen Verfahren weitgehend ausgeblieben, Ausnahme war die Bitte um Klarstellungen zu den 2.700 von der EFSA zurückgesandten Angaben. Auch vor Veröffentlichung der wissenschaftlichen Stellungnahmen oder der Artikel 13-Liste ist eine Konsultation der Wirtschaft bisher nicht vorgesehen.

Was ist schief gelaufen?

Die große Menge der in den Mitgliedstaaten gesammelten Claims verdeutlicht das Ausmaß der Aufgabe, die – so scheint es – kaum zu erfüllen ist. Bei der Zusammenstellung der Gemeinschaftsliste sind Angaben, wissenschaftliche Referenzen und Unterlagen verloren gegangen. Mitgliedstaaten und Kommission haben die Claims vor der Weiterleitung an die EFSA einer insbesondere rechtlichen Vorprüfung unterzogen, ohne die Wirtschaft zu beteiligen. Ergebnis ist eine in vielen Einzelfällen kritisierte Bewertung und ggf. Ausscheidung von Angaben, die deshalb gar keine wissenschaftliche Bewertung mehr erfahren. Erste Bewertungen der EFSA lassen zudem annehmen, dass ein Anforderungsniveau etabliert wird, das für Lebensmittel kaum erreichbar sein wird.

Welche Konsequenzen hat das?

Zu befürchten ist, dass die Verabschiedung der Artikel 13-Liste sich nicht nur um mindestens zwölf Monate verzögert, sondern auch, dass die Liste die wissenschaftlichen Erkenntnisse nur unvollkommen widerspiegelt. Ihre Kommunikation an die Verbraucher in dieser Form verbietet sich. Gefordert wird deshalb vor allem eine kritische Überprüfung der Verfahren und des wissenschaftlichen Anforderungsniveaus. Erforderlich ist weiterhin insbesondere die Kommunikation mit der Wirtschaft, die den maßgeblichen Input zur Liste geliefert hat. All dies ist Voraussetzung einer Liste, die „stimmt“; die aktuellen Pläne für die etappenweise Verabschiedung ohne Konsultation erscheint nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Appell Nr. 3:

Verwirklichen Sie ein einheitliches Kontrollniveau für Lebensmittel statt weiterer Gesetze und Vorgaben!

Sichere Lebensmittel zu produzieren ist die primäre Verpflichtung aller Beteiligten in der Lebensmittelwirtschaft. Die Lebensmittelunternehmer verantworten die Herstellung, der Gesetzgeber schafft den rechtlichen Rahmen und prüft mittels wirksamer staatlicher Kontrolle, dass alle Produzenten ihrer Verantwortung gerecht werden – so die Grundentscheidung in der lebensmittelrechtlichen Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Damit, sowie mit einer Vielzahl weiterer Vorgaben beispielsweise im Hygienerecht, ist ein umfänglicher gesetzlicher Rahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit geschaffen. Dieser ist sachgerecht, er hat sich bewährt, und dabei muss es bleiben! Die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft beweisen tagtäglich, dass sie dieser besonderen Verantwortung gerecht werden. Weitere Anforderungen und Verpflichtungen sind nicht erforderlich. Wer dennoch beispielsweise eine weitere Ausdehnung von Zulassungsverpflichtungen für Lebensmittel fordert, der betreibt faktisch die Abschaffung der Herstellungs- und Vermarktungsfreiheit und stellt damit die bewährten Grundpfeiler des europäischen Lebensmittelrechts in Frage. Bedarf besteht allerdings weiter bei der Verwirklichung eines einheitlichen Kontrollniveaus in der gesamten Europäischen Union, das genauso wie der gesetzliche Rahmen Voraussetzung für sichere Lebensmittel im Binnenmarkt ist. Aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft – und auch der Verbraucher – muss die Politik hierauf künftig einen Schwerpunkt legen.

Appell Nr. 4:

Berücksichtigen Sie die Realitäten und Erfordernisse des internationalen Handelsverkehrs!

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 besteht für nicht in der Europäischen Union zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ein absolutes Verkehrsverbot. Dieses gilt auch für Lebensmittel, die aus nicht zugelassenen GMO hergestellt sind oder die Zuta-

ten enthalten, die aus nicht zugelassenen GVO hergestellt wurden. Formalrechtlich existiert diesbezüglich also eine Nulltoleranz in der Europäischen Union. Die Folge ist, dass jeglicher, noch so geringfügige Spurennachweis dieser GVO in Lebensmitteln zu einer Nichtverkehrsbarkeit der betroffenen Produktcharge führt. Diese Rechtslage ignoriert wirtschaftliche Realitäten, wie sie sich insbesondere durch internationale Warenströme alltäglich darstellen. Im Herbst 2006 wurden öffentlich gewaltige Mengen an Reisprodukten wegen geringfügiger Spureneinträge (< 0,05 Prozent) vom Markt genommen und vernichtet. Dies führte europaweit zu hohen finanziellen Verlusten bei den betroffenen Unternehmen bis hin zur Existenzgefährdung für manche Reismühlen.

Die Gründe, die für eine umgehende Novellierung und Anpassung der bestehenden Verordnung sprechen, sind also offensichtlich:

- die bestehende rechtliche Ausgangslage in der EU
- der international unterschiedliche Zulassungsstand bezüglich GVO
- der weltweite Handel mit Rohstoffen

Eine Lösung könnte beispielsweise in einer gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen und/oder in einer Schwellenwertregelung liegen. Die ansonsten eher gentechnikkritische Schweiz hat bereits im Frühjahr 2008 für Lebensmittel einen Toleranzschwellenwert in Höhe von 0,5 Prozent eingeführt und damit eine praxisnahe, an den Marktrealitäten orientierte Lösung in ihrem Lebensmittelrecht verankert. Mit einer solchen Lösung würde der europäische Gesetzgeber der unterschiedlichen Zulassungssituation (Asynchronität der Zulassungen) vor allem zwischen Nordamerika und Europa Rechnung tragen und Beeinträchtigungen des Handelsverkehrs vermeiden. Mindestens jedoch muss es eine praktikable „technische Lösung“ für Futtermittel und Lebensmittel durch eine EU-weite Ausgestaltung von Probennahme und Analytik geben.

„Worst practice“: Die unendliche Geschichte der Novel Food-Verordnung

Ein weiteres Beispiel dafür, dass das Ziel „Bürokratieabbau“ in der Realität noch nicht die Bedeutung hat, die es haben müsste, ist die aktuelle Novellierung der Novel Food Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 58/97). Im Vorfeld hatte die Lebensmittelwirtschaft selbst ein Impact Assessment mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen in Auftrag gegeben. Das Ergebnis war eindeutig: Die Forschung und Investition in „neuartige Lebensmittel“ in der EU lohnt sich nicht – allein auf Grund der Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Jahren. Die aktuelle Position des Europäischen Parlaments und des Rates zum Verordnungsvorschlag der Kommission lässt befürchten, dass nach der Novellierung ein Verfahren mindestens ebenso lange dauern würde wie vorher. Auch der Umfang der Novel Food-Verordnung gibt Anlass zur Kritik: Beispielsweise unterwirft sie exotische Früchte einem Zulassungsverfahren. Solche Früchte werden seit vielen Generationen verzehrt und bieten keinen Grund für Sicherheitsbedenken. Für kleine und mittlere Unternehmen bedeutet dies – wenn es nicht noch zu grundlegenden Änderungen kommt – dass ihnen Innovationen in neuartige Lebensmittel weitgehend verwehrt bleiben. Das gilt gleichermaßen für Importe der angesprochenen exotischen Früchte oder anderer außerhalb der EU als sicher anerkannter und ggf. auch bewerteter Erzeugnisse. Die EU läuft so Gefahr, dass auch die neue Regelung wieder Gegenstand internationaler Auseinandersetzungen mit Drittländern wird. Eine grundsätzliche Kehrtwende erscheint deshalb auch hier erforderlich, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelwirtschaft nicht nachteilig beeinträchtigt werden soll. Die zweite Lesung böte die Gelegenheit hierfür – auch für die ernsthafte Diskussion darüber, ob es angesichts der Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Lebensmittelsicherheit, die es im Jahre 1997 bei Erlass der aktuellen Novel Food-Verordnung noch nicht gab, einer Novel Food-Verordnung überhaupt noch bedarf. Eine deutliche Verkürzung des Zulassungsverfahrens ist dringend erforderlich!

**Appell Nr. 5:
Bestehen Sie auf der Berücksichtigung der
Wissenschaft als Basis der Gesetzgebung und
bewahren Sie die Unabhängigkeit der EFSA!**

Der europäische Gesetzgeber ist verpflichtet, die Wissenschaft zur Grundlage für sein Handeln und Entscheiden zu machen. Das verlangt unter anderem die sogenannte Basis-Verordnung zum Lebensmittelrecht (EG) Nr. 178/2002. Nach unserem Empfinden wird er dieser Verpflichtung zunehmend weniger gerecht. Stattdessen werden verbraucherpolitische Zielsetzungen wie Nährwertprofile oder Warnhinweise bei bestimmten Farbstoffen populär verfolgt. Wenn kein Gesundheitsgefährdungspotenzial erwiesen ist, darf der Gesetzgeber nicht zu solchen Hinweisen verpflichten. Die Lebensmittelwirtschaft fordert daher, dass sich die Politik wieder verstärkt an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und diese angemessen in ihre Entscheidungsfindung einbezieht. Die Stimme der Wissenschaft ist besonders dann zwingend zu berücksichtigen, wenn es um Gesundheitsgefährdungen oder um die Zulassung sicherer Lebensmittel geht. Wenn ein klares wissenschaftliches Votum für die Sicherheit eines Lebensmittels vorliegt, kann nicht aufgrund von Eventualitäten eine Zulassung verhindert werden – wie bei sicheren Lebensmitteln mit genetisch veränderten Rohstoffen geschehen. Ein Lebensmittelrecht unter Ausschluss der Wissenschaft auf Basis von „was-wäre-wenn“-Szenarien schürt unnötige Ängste!

**EFSA – Wissenschaftliche Bewertung auf
höchstem Niveau**

Eine unabhängige wissenschaftliche Bewertung auf höchstem Niveau ist Voraussetzung für eine sachgerechte Gesetzgebung. Ebenso ist sie essenziell für das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit der Lebensmittel. Das hat die Politik richtig erkannt und mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die Referenzinstitution für Lebensmittelsicherheit in Europa geschaffen. Um die konsequent wachsenden Aufgaben und Herausforderungen bewältigen zu können, müssen der EFSA die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus rufen wir die Verantwortlichen auf, die noch relativ junge EFSA in ihrer

Unabhängigkeit vor politischen Angriffen und Begehrlichkeiten zu schützen. Das Europäische Parlament ist gefordert, sich der EFSA weiterhin anzunehmen, ihre Entwicklung konstruktiv zu begleiten und vor allem ihre Unabhängigkeit zu bewahren.

**Appell Nr. 6:
Widerstehen Sie den immer weiter gehenden
Ansätzen zur Bevormundung der Verbraucher
durch Gesetzgebung!**

Immer offensiver verfolgt die EU beim Lebensmittelrecht eindeutig gesundheitspolitisch motivierte Ziele, für die die Gemeinschaft weder Mandat noch Kompetenz hat. Nährwertprofile, die Diskussionen um die Lebensmittel-Ampel oder eine neuerdings geforderte Strafsteuer für bestimmte Lebensmittel und Lebensmittelinhaltsstoffe sind hierfür prominente Beispiele. Die Aufgabe von Gesetzgebung darf nicht Erziehung und Bevormundung sein. Ziel muss die Sicherstellung der Information der Verbraucher sein, die sie in die Lage versetzt, eigenverantwortlich und kritisch zu entscheiden. Das betrifft nicht nur die Lebensmittelauswahl, sondern alle Entscheidungen des Alltags, die Information voraussetzen. Hier bedarf es einer Kehrtwende im Denken und Handeln des Gesetzgebers. Wir fordern die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf, ihre weitgehend ablehnende Haltung hinsichtlich einer ausufernden Verbraucher-Bevormundung und -Erziehung durch den Gesetzgeber konsequent beizubehalten.

Beispiel: Übergewicht

Die Themen Gesundheit und Lebensstil und damit zusammenhängend auch die Rolle der Ernährung gewinnen angesichts weltweit hoher Zahlen übergewichtiger Menschen in vielen Mitgliedstaaten der EU und im internationalen Bereich an Bedeutung. Wissenschaftlich anerkannt ist, dass Übergewicht viele unterschiedliche Ursachen hat. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Übergewicht auf der einen Seite und Bewegungsarmut, niedrigen Bildungsgrad und niedriger sozialer Schicht auf der anderen Seite. Der Lebensstil insgesamt spielt eine entscheidende Rolle. Lösungsansätze sind daher eine gesamtgesellschaft-

liche Herausforderung und nur interdisziplinär zu entwickeln.

Auch die Politik nimmt sich dieser Themen verstärkt an. Mit dem „Weißbuch der EU-Kommission zu Ernährung, Übergewicht und Adipositas: Eine Strategie für Europa“ wurde 2007 der Rahmen für europäisches Handeln in diesem Bereich abgesteckt. Der Inhalt konzentriert sich allerdings ausschließlich auf den Bereich Ernährung und Übergewicht. Die Aspekte körperliche Aktivität, urbaner Transport sowie Sport sollen in eigenen Weißbüchern abgehandelt werden. Mit dieser „Salamitaktik“ wird das Ziel, ganzheitliche Problemlösungen anzubieten, nicht nur verfehlt, sondern völlig konterkariert. Denn die europäische Politik konzentriert sich dadurch erneut auf einen vergleichsweise geringen Teilaspekt. Sie reduziert die Verantwortung nämlich auf das Angebot und die Vermarktung von Lebensmitteln mit Fokussierung auf Kennzeichnung, Reformulierung und Werbeverbote.

Die Konzentration auf derartige Einzelaspekte ist vordergründig und wirkungslos:

- Eine bewertende Einteilung der Lebensmittelprodukte in „gesund“ und „ungesund“ ist wissenschaftlich nicht haltbar und auch nicht hilfreich.
- Maßnahmen wie Einschränkung der Werbefreiheit, Nachfragesteuerung und Rezepturänderungen sind nicht geeignet, das gesamtgesellschaftliche Problem des Übergewichts nachhaltig zu bekämpfen – sie sind Scheinlösungen.
- Eine solch einseitige Strategie läuft Gefahr, die wirklich wichtigen Ursachen zu ignorieren oder zu bagatellisieren und ist darüber hinaus als ordnungspolitisch bedenklich uneingeschränkt abzulehnen.
- Eine monokausale Verfahrensweise hilft dem Verbraucher nicht, vielmehr täuscht sie ihn über zahlreiche wesentliche Risiken hinweg.
- Nachhaltige Lösungen erfordern kein europaweites, uniformes, reglementierendes Vorgehen. Notwendig sind bedarfsangepasste nationale, regionale oder sogar lokale Initiativen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die deutsche Plattform Ernährung und Bewegung e. V. (peb) hingewiesen

(www.ernaehrung-und-bewegung.de). peb als gesamtgesellschaftliches Netzwerk verfolgt einen nachhaltigen Ansatz, arbeitet ursachengerecht und ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet.

Nach Auffassung des BLL müssen alle Einflussfaktoren angemessen berücksichtigt werden und in eine Gesamtstrategie einfließen, die auch nationalen oder regionalen Besonderheiten angemessen Rechnung trägt. Sie können sich darauf verlassen, dass sich die Lebensmittelwirtschaft auf der Suche nach wirklichen Lösungen auch in Zukunft weiterhin aktiv beteiligen wird.

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142–148
53175 Bonn

Zentral für alle Standorte

Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de

Hauptstadtbüro

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190

Büro Brüssel

43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 50 810-23
Fax +32 2 50 810-21

www.bll.de



Spitzenverband der
Lebensmittelwirtschaft

BLL

**Bund für Lebensmittelrecht und
Lebensmittelkunde e. V. (BLL)**

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn

Zentral für alle Standorte

Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de

Hauptstadtbüro

Haus der Land- und
Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190

Büro Brüssel

43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 50 810-23
Fax +32 2 50 810-21

www.bll.de

